

FAQs Sicherstellungsrichtlinie der KVB – Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes / Psychotherapeuten

1 Wofür können die Fördermittel verwendet werden?

Der Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten fördert Vertragsärzte/Vertragspsychotherapeuten, die einen Arzt/Psychotherapeuten in einem förderungsfähigen Planungsbereich anstellen.

Der Zuschuss reduziert die finanziellen Belastungen des anstellenden Vertragsarztes/Vertragspsychotherapeuten.

2 Wie erfolgt eine Förderung?

Die Förderung erfolgt quartalsweise über einen Zeitraum von zwei Jahren, sobald der angestellte Arzt/Psychotherapeut seine vertragsärztliche/vertragspsychotherapeutische Tätigkeit in dem förderungsfähigen Planungsbereich aufgenommen hat.

3 Wer kann eine Förderung beantragen?

Alle zugelassene Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten sowie Medizinische Versorgungszentren können eine Förderung beantragen, die

- (a) einen Arzt/Psychotherapeut anstellen, der einer Arztgruppe angehört, für die der Landesausschuss eine (drohende) Unterversorgung in dem Planungsbereich getroffen hat.
- (b) über eine Genehmigung zur Anstellung eines Arztes in dem förderungsfähigen Planungsbereich verfügen.

4 Wann priorisiert die KVB eingehende Anträge?

Die KVB priorisiert eingehende Anträge, sofern mehr Antragssteller eine Förderung beanspruchen als förderfähige Arztsitze ausgeschrieben sind oder die Finanzmittel in einem Förderprogramm nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge zu bewilligen.

5 Wie priorisiert die KVB die eingehenden Anträge?

Die KVB prüft alle eingegangenen Anträge (Anhang 1-6) unter Berücksichtigung folgender Kriterien (a-d). Die Beurteilung der eingehenden Anträge erfolgt **ganzheitlich**, die Reihenfolge impliziert also keine Rangfolge der Kriterien untereinander.

- (a) Umfang des Versorgungsauftrags
- (b) Geeignetheit des Fachgebietes, um die vertragsärztliche Versorgung im Planungsbereich zu übernehmen.
- (c) Gewährleistung einer flächendeckenden vertragsärztlichen Versorgung (Standort)
- (d) Nachhaltige Stabilität der vertragsärztlichen / vertragspsychotherapeutischen Versorgung im Planungsbereich

Sind zwei oder mehr Anträge als gleichermaßen qualifiziert zu sehen, priorisiert die KVB die Niederlassung eines Vertragsarztes / Vertragspsychotherapeuten gegenüber einer Anstellung eines Arztes oder Psychotherapeuten.

6 Unter welchen Voraussetzungen ist eine Förderung möglich?

Eine Förderung ist möglich, wenn

- (a) der **Landesausschuss** für den betroffenen Planungsbereich eine **Feststellung** auf (drohende) Unterversorgung getroffen hat.
- (b) die Feststellung des Landesausschusses zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung des Antragstellers zur Anstellung eines Arztes / Psychotherapeuten fortbestanden hat.
- (c) die KVB ein **planungsbereichsbezogenes Förderprogramm** veröffentlicht hat, in dem Zuschüsse für die Beschäftigung eines angestellten Arztes / Psychotherapeuten in der Arztgruppe des angestellten Arztes ausgewiesen ist.
- (d) die Anstellung des Arztes / Psychotherapeuten in dem förderungsfähigen Planungsbereich erstmalig in der Bedarfsplanung angerechnet wird.
- (e) im Falle der vorherigen Zulassung des angestellten Arztes / Psychotherapeuten in seinem ursprünglichen Planungsbereich der Versorgungsgrad durch den Weggang des angestellten Arztes / Psychotherapeuten nicht unter 90% fällt.

Die KVB berät Antragsteller bei der Frage, ob der Antrag auf Anstellung in dem förderungswürdigen Planungsbereich zu einer Verschlechterung des Versorgungsgrades in dem bisherigen Planungsbereich führt.

- (f) der Antragssteller gegenüber der KVB die Einwilligung in die Veröffentlichung seiner Praxisdaten in der KVB-Arztliste erklärt hat.

7 Wie hoch ist der „Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten“?

Die Höhe des Zuschusses zur Beschäftigung eines in Vollzeit angestellten Arztes/Psychotherapeuten beträgt 4.000 € pro Quartal über einen Zeitraum von 2 Jahren.

8 Erhält jeder Antragsteller den vollen Förderbetrag?

Der volle Förderbetrag kann beantragt werden, wenn der Arzt/Psychotherapeut in Vollzeit angestellt wird. Vollzeitbeschäftigung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Der Förderbetrag wird anteilig verringert, wenn der angestellte Arzt/Psychotherapeut nicht in Vollzeit beschäftigt wird.

Der Förderbetrag wird außerdem verringert, wenn die nach dem planungsbereichsbezogenen Förderprogramm zur Verfügung stehenden Finanzmittel nicht ausreichen, um alle Förderanträge für Zuschüsse zu Niederlassungen als Vertragsarzt, zur Gründung einer Zweigpraxis oder zur Beschäftigung eines angestellten Arztes zu bewilligen.

In diesem Fall wird die KVB gemäß der Kriterien zur Beurteilung der Anträge eine Rangfolge der Anträge festlegen. Die Anträge mit dem höchsten Rang erhalten die volle Förderung. Nachrangige Anträge werden im Umfang der verbleibenden Fördermittel gefördert.

Sind zwei oder mehr Bewerber in allen Kriterien gleich zu bewerten, erhalten alle Bewerber den gleichen Anteil an der im planungsbereichsbezogenen Förderprogramm ausgewiesenen Fördersumme.

9 Ist die Anstellung mehrerer Ärzte / Psychotherapeuten förderfähig?

Der Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten kann nur **einmal pro Antragsteller** (d. h. pro anstellendem Arzt) **und förderfähigen Planungsbereich** beantragt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb des Förderzeitraums die geförderte Stelle nachbesetzt wird.

10 Welche Verpflichtungen hat der Antragsteller im Falle der Förderung?

Der Antragsteller verpflichtet sich gegenüber der KVB schriftlich,

- (a) den gewährten Zuschuss nur entsprechend dem vorgesehenen Förderzweck zu verwenden.
- (b) den angestellten Arzt in dem im Anstellungsgenehmigungsbescheid genannten Umfang in dem förderungsfähigen Planungsbereich, für den der Zuschuss gewährt wurde, wenigstens zwei Jahre zu beschäftigen.
- (c) alle Änderungen, die Auswirkungen auf die Förderung oder deren Höhe haben können, unverzüglich der KVB mitzuteilen.
- (d) der KVB auf Anfrage alle Unterlagen, die für die Überprüfung der Fördervoraussetzungen und dem Erreichen des Förderzwecks notwendig erscheinen, vorzulegen.

11 Wann erlischt der Anspruch auf Förderung?

Der Anspruch auf Förderung durch diese Fördermaßnahme erlischt, wenn nicht spätestens sechs Monate nach Bewilligung der Förderung die vertragsärztliche bzw. vertragspsychotherapeutische Tätigkeit aufgenommen wurde. In begründeten Einzelfällen kann von dieser Pflicht abgewichen werden.

12 Welche Bestimmungen gelten für die Förderung eines MVZ?

Ergänzend zu den unter (3) genannten Bedingungen können MVZ einen Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten beantragen, sofern das MVZ seinen Vertragsarztsitz/Vertragspsychotherapeutensitz in dem förderungsfähigen Planungsbereich haben muss, für den der Zuschuss zur Beschäftigung eines angestellten Arztes beantragt wird.

Stellt ein MVZ für den im MVZ tätigen angestellten Arzt / Psychotherapeuten einen Antrag zur Förderung der Anstellung ist ein Antrag nach Anhang 1 für denselben Arzt ausgeschlossen.

13 Was passiert bei einem Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen oder seine Verpflichtungen?

Verwendet der Antragsteller die Fördermittel entgegen dem Förderzweck oder erfüllt er die Verpflichtungen gemäß der Fördervoraussetzungen nicht, ist er zur Rückzahlung des Zuschusses zur Beschäftigung eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten verpflichtet und die Zahlung der Fördermittel wird eingestellt.

Bei unverschuldeten Härtefällen kann im Einzelfall von Rückforderungen abgesehen werden.